

Verpfändung von Bankguthaben

Versicherungsnummer: BC _____

Zur Sicherung der unter Nr. 2 näher bezeichneten Ansprüche bestellt/bestellen

Firma _____

-nachstehend der **Verpfänder** genannt-

dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft, nachstehend **Pfandgläubiger oder BVV** genannt, ein Pfandrecht an dem jeweiligen -derzeitigen und künftigen- unter Nr. 1 näher bezeichneten Guthaben nebst Zinsen.

1. Verpfändete(s) Guthaben / Verpfändungsanzeige

Festgeld **Sparbrief** **Konto-Nr.:** _____

Derzeitiger Betrag: EUR _____ **Fälligkeit:** _____

Kontoführendes Kreditinstitut: _____

Über das Guthaben ist eine Urkunde (z.B. Sparbuch, Sparbrief) auf den Namen

ausgestellt; der Verpfänder übergibt dem BVV diese Urkunde. Soweit ein Sparbrief noch nicht erstellt ist, verpfändet der Verpfänder hiermit zugleich seinen Anspruch auf jederzeitige Ausfertigung und Aushändigung des Sparbriefes an den BVV.

Der Verpfänder bevollmächtigt den BVV, die Verpfändung beispielsweise durch Vorlage der Verpfändungserklärung dem kontoführenden Kreditinstitut anzuzeigen.

2. Sicherungszweck

Gesichert werden alle bestehenden und künftigen - auch bedingten und befristeten - Ansprüche, die dem BVV gleich aus welchem Rechtsgrund gegen Firma _____, _____ (Str., Hsnr.), _____ (PLZ, Ort) (Versicherungsnehmer, nachstehend VN genannt) aus der Bürgerschaftsversicherung BC _____ (Versicherungsnummer) in der jeweils gültigen Fassung inklusive der Prämienansprüche sowie der Zinsen und Kosten aus den verbürgten Ansprüchen oder deren Geltendmachung sowie aus gesetzlichem Forderungsübergang zustehen.

Die Verpfändungserklärung wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft des Versicherungsnehmers sowie durch eine Änderung des Namens oder der Rechtsform seiner Firma nicht berührt.

3. Verzicht auf Einreden

Der Verpfänder verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gem. §§ 1211, 770 BGB. Auf die sonstigen Einreden nach § 1211 BGB wird verzichtet, soweit sie nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Der Verpfänder kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten. Der BVV ist nicht verpflichtet, sich zunächst an andere Sicherheiten zu halten, bevor er den Verpfänder in Anspruch nimmt.

4. Einziehung fälliger Beträge

Der BVV ist berechtigt, auch bevor seine eigene Forderung fällig ist, die Zinsen sowie etwaige sonstige Erträge der verpfändeten Guthaben, ggf. auch den Kapitalbetrag, ohne Mitwirkung des Verpfänders bei Fälligkeit einzuziehen. Soweit nicht die Forderung des BVV nach § 1288 Abs. 2 BGB als durch die Einziehung berechtigt gilt, ist der BVV berechtigt, ohne Mitwirkung des Verpfänders den Erlös nach § 1288 Abs. 1 BGB bei sich auf Sparkonto auf den Namen des Verpfänders anzulegen. An dem Sparguthaben wird dem BVV hiermit ein Pfandrecht unter den Bedingungen dieses Vertrages bestellt.

5. Verwertungsrecht des BVV

5.1. Der BVV ist zur Verwertung der Pfandrechte /-gegenstände berechtigt, falls seine jeweiligen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen nach dem Versicherungsvertrag fällig sind und trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht erfüllt werden. Der BVV wird die Verwertung vorher mit angemessener Nachfrist androhen, soweit dies nicht unzulässig ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Verpfänder sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der fälligen Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Sie wird in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Verpfänder seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann der BVV das Guthaben ohne Mitwirkung des Verpfänders kündigen und den geschuldeten Betrag allein in Empfang nehmen und darüber quittieren. Das Kreditinstitut, bei dem das Guthaben unterhalten wird, darf nur unmittelbar an den BVV leisten. Unter mehreren Sicherheiten hat der BVV das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird der BVV auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

5.2. Reicht der Verwertungserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen aus, so kann ihn der BVV nach billigem Ermessen verrechnen. Das gleiche gilt für Zahlungen zur Ablösung des Pfandrechts. Die Regelung in Nr. 7.2 Abs. 1 bleibt unberührt.

6. Erhaltung der Sicherheit

Über die Erhaltung und Sicherung aller dem BVV verpfändeten Guthaben sowie über deren Einzug hat der Verpfänder selbst im Rahmen seiner Möglichkeiten zu wachen und den BVV entsprechend zu unterrichten.

7. Freigabe/Übergang von Rechten

7.1. Sobald der BVV wegen aller im Rahmen von Nr. 2 gesicherten Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer befriedigt ist, ist er verpflichtet, seine Rechte aus dieser Pfandbestellung freizugeben.

Der BVV ist schon vorher auf Verlangen zur Freigabe bzw. Teilfreigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der verpfändeten Forderung sowie aller sonstigen Sicherheiten 110 v.H. aller gesicherten Forderungen des BVV nicht nur kurzfristig übersteigt. Die Deckungsgrenze von 110 v.H. erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit der BVV mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Der BVV wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

7.2. Falls der BVV Zahlungen vom Verpfänder oder Erlöse aus Pfandverwertung erhält, gehen die Forderungen des BVV gegen den Versicherungsnehmer erst dann auf den Verpfänder über, wenn der BVV wegen aller seiner Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer vollständig befriedigt worden ist; bis dahin gelten Erlöse aus den Pfandgegenständen oder Leistungen des Verpfänders nur als Sicherheitsleistung.

Soweit dem BVV noch andere, nicht vom Versicherungsnehmer gestellte Sicherheiten zur Verfügung stehen, die er selbst nicht mehr benötigt, prüft er nicht, ob der Verpfänder Ansprüche auf diese Sicherheiten hat. Er wird solche Sicherheiten grundsätzlich an den Sicherungsgeber zurückgeben, soweit der Verpfänder nicht nachweist, dass die Zustimmungen des Sicherungsgebers zur Herausgabe an ihn vorliegt.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der BVV weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bürgschaftsver-sicherung Vertragsbestandteil sind.

9. Anzeige der Verpfändung

Das unterzeichnende, kontoführende Kreditinstitut hat Kenntnis vom Inhalt dieser Verpfändungserklärung und bestätigt, dass das Guthaben in der angegebenen Höhe und mit der angegebenen Fälligkeit besteht. Rechte Dritter daran sind nicht vorhanden und auch nicht geltend gemacht. Das Kreditinstitut verzichtet für die Dauer der Verpfändung auf das Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht, tritt mit seinem AGB-Pfandrecht hinter das in der vorliegenden Erklärung vereinbarte Pfandrecht zurück und bestätigt, dass es ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine Verfügung über das Guthaben zulassen wird.

 Ort, Datum

 Firma und Unterschrift(en) des Verpfänders

(Die Erklärung ist 3-fach von allen auf der Vorderseite genannten Verpfändern zu unterschreiben)

Legitimation

<p>1. Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Nr. _____ ausgewiesen durch 0 Personalausweis Nr. 0 Reisepaß Nr. _____ ausgestellt von _____</p>	<p>2. Pers. bek. u. bereits legitimiert bei Konto Nr. _____ ausgewiesen durch 0 Personalausweis Nr. 0 Reisepaß Nr. _____ ausgestellt von _____</p>
---	---

Legitimation geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften sowie Erklärung gemäß Ziffer 9

Ort und Datum	Name und Unterschrift des Sachbearbeiters (mit Personal-Nr.)
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts
Ort und Datum	<p><u>Pfandgläubiger</u> Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft Maximilianstr. 53, 80530 München</p>